

1482 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen, betreffend eine Sonderregelung zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969 (Arbeitsmarktförderungsgesetz), für die Jahre 1969 bis 1972

Zur Förderung von Einrichtungen, die auf eine Verminderung der Arbeitslosigkeit abzielen, konnten nach § 64 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz Mittel des Reservefonds verwendet werden. Auf Grund dieser Bestimmung wurden in den vergangenen Jahren im Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für soziale Verwaltung, Finanzen sowie Bauten und Technik auf dem Gebiete der Arbeitsmarktverwaltung verschiedene Amtsgebäude neu erbaut bzw. adaptiert. Durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz wurde die erwähnte Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgehoben.

Um bereits begonnene Bauvorhaben abschließen bzw. dringend notwendige Neubauten errichten zu können, ist es erforderlich, eine entsprechende Sonderregelung zu treffen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht daher vor, daß für die Jahre 1969 bis 1972 im Interesse einer Vermeidung bzw. Verhütung von Arbeitslosigkeit für den Bau oder Neubau von Arbeitsämtern weiterhin Mittel des Reservefonds — und zwar bis zu einem Gesamtausmaß von 60 Millionen Schilling — herangezogen werden können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Meltér, Vollmann und Ing. Häuser sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehörr. Es wurde mit Mehrheit — gegen die Stimme des Vertreters der FPO — beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Verhandlung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. November 1969

Dr. Kohlmaier
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

In Abänderung der Vorschriften des § 51 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), kann zur Verminderung oder Verhütung von

Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft in den Jahren 1969 bis 1972 aus den Mitteln des Reservefonds ein Betrag in der Gesamthöhe von 60 Millionen Schilling zum Bau oder zum Ausbau von Arbeitsämtern verwendet werden.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.